

## ANTRAG

des Abgeordneten Schuster

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann, MAS, Ing. Schulz und Mag.<sup>a</sup> Tanner betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979, des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, des NÖ Auskunftsgesetzes, des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich, des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes, des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes, des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes, der NÖ Landtagswahlordnung 1992, der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, des NÖ Ehrungsgesetzes, des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes, des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes, des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, des NÖ Familien-gesetzes, des NÖ Polizeistrafgesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016, des NÖ Jugendgesetzes, des NÖ Statistikgesetzes 2007, des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, des NÖ Kindergartengesetzes 2006, des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, des NÖ Archivgesetzes, des NÖ Landewirtschaftskammergesetzes, der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, des NÖ Landwirtschafts-gesetzes, des NÖ Landeskulturwachengesetzes, des NÖ Kulturpflanzen-schutzgesetzes 1978, des NÖ Weinbaugesetzes 2002, des NÖ Pflanzen-schutzmittelgesetzes, des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes, des NÖ Umwelthaftungsgesetzes, des NÖ Tierzuchtgesetzes 2008, des NÖ Jagdgesetzes 1974, der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, des NÖ

Fischereigesetzes 2001, des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975, des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012, des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, des NÖ Gassicherheitsgesetzes 2002, des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005, des NÖ Straßengesetzes 1999, des NÖ Landarbeiterkammergesetzes, der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, der NÖ Landarbeitsordnung 1973, des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, des NÖ Grundversorgungsgesetzes, des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des NÖ Seniorengesetzes, des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017, des NÖ Krankenanstaltengesetzes, des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetzes 2008 und des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), Ltg.-98/A-1/10-2018

Der genannte Antrag mit Gesetzesentwurf zur Anpassung der Rechtslage an die Datenschutz-Grundverordnung wurde am 19. April 2018 eingebracht. Aufgrund rezenter Änderungen des Bundesrechtes ist nun auch eine entsprechende Änderung der niederösterreichischen Bestimmungen erforderlich.

Gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung besteht grundsätzlich eine Informationspflicht der Parteien als Verantwortliche hinsichtlich „personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind gemäß Abs. 5 lit. c jedoch nicht anzuwenden, wenn die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Mit der in § 5 Abs. 2 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, § 57 Abs. 6 und § 74 Abs. 6 NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz, § 27 Abs. 1 NÖ Landtagswahlordnung 1992 und § 22 Abs. 1 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 vorgesehenen expliziten Zweckbindung, konkretisiert auf in § 1 Abs. 2 des

Parteiengesetzes 2012 vorgesehene Zwecke (insbesondere Wahlwerbung und umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung) sowie Zwecke der Statistik, und der zusätzlichen Grundrecht-schützenden Maßnahme, bzw. der in § 22a NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung konkretisierten Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb der Landes-Landwirtschaftskammer und zur Vertretung der Interessen der Mitglieder der Landwirtschaftskammern und deren Information während der gesamten Funktionsperiode sowie zu Zwecken der Information der Wahlberechtigten und der Wahlwerbung, dass Betroffene in geeigneter Weise zu informieren sind, wird dem in Art. 14 Abs. 5 lit. c der Datenschutz-Grundverordnung geforderten „Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ entsprechend Rechnung getragen. Der Verantwortliche muss die Information hierbei nicht individuell an jede einzelne betroffene Person, von der die personenbezogenen Daten erhalten wurden, richten, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage eines Verantwortlichen).

#### Zu Artikel 65 und 66 (Änderung des NÖ Bezügegesetzes und des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997)

In Entsprechung der Anforderungen in Art. 6 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung, wird in Beibehaltung der bisherigen Vollzugspraxis die gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Personen, die unter den Anwendungsbereich des NÖ Bezügegesetzes fallen, bzw. der Landesorgane im Sinne des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen konkreter im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht.

Dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung mit 25. Mai 2018 folgend, soll auch die gegenständliche Bestimmung mit diesem Datum in Kraft treten.

Der dem Antrag angeschlossene Gesetzesentwurf wird daher wie folgt abgeändert:

1. Im Titel wird die Wortfolge „und das Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding“ durch die Wortfolge „, das Gesetz über die Errichtung

der NÖ Landeskliniken-Holding, das NÖ Bezügegesetz und das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu Artikel 64 folgende Zeilen angefügt:

„Artikel 65 Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Artikel 66 Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997“

3. In Artikel 5 lautet die Z 2:

„2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die im NÖ Landtag oder im Gemeinderat der betreffenden Gemeinde vertretenen Parteien können für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, sowie für Zwecke der Statistik überdies aus den Landesbürgerevidenzen Abschriften herstellen. Die Gemeinde kann, wenn eine solche Partei die Absicht äußert, Abschriften herzustellen, oder das Verlangen auf Herstellung von Abschriften stellt, gegen Ersatz der Kosten Ausdrucke der Landesbürgerevidenzen ausfolgen; in diesem Fall hat die Gemeinde einen Ausdruck der Landesbürgerevidenzen auf Verlangen auch den anderen Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben. Die Ausfolgung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.““

4. In Artikel 7 lautet die Z 5:

„5. § 57 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Gemeinden haben den im Landtag vertretenen Parteien spätestens 18 Tage nach dem Stichtag auf ihr Verlangen für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, sowie für Zwecke der Statistik Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausdrucke

können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.““

5. In Artikel 7 lautet die Z 7:

„7. § 74 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Gemeinden haben den im Landtag vertretenen Parteien spätestens 18 Tage nach dem Stichtag auf ihr Verlangen für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, sowie für Zwecke der Statistik Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausdrücke können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.““

6. Die Überschrift des Artikel 8 lautet:

„Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992  
(LWO)“

7. In Artikel 8 lautet die Z 4:

„4. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, sowie für Zwecke der Statistik über Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnis Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.““

8. In Artikel 9 lautet die Z 3:

„3. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Den wahlwerbenden Parteien sind für Zwecke des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 2012/56 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, sowie für Zwecke der Statistik auf ihr Verlangen spätestens

am ersten Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften oder Vervielfältigungen desselben auszufolgen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.““

9. In Artikel 30 erhält die bisherige Z 3 die Bezeichnung Z 4. Z 3 (neu) lautet:

„3. § 22a Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlwerbenden Parteien, die Mandate in der Landes-Landwirtschaftskammer innehaben sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen zum Zwecke der Information der Wahlberechtigten, der Wahlwerbung und der Statistik die Abschriften des Wählerverzeichnisses spätestens am 1. Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

10. In Artikel 30 lautet die Z 4 (neu):

„4. Nach dem § 89 wird folgender § 90 angefügt:

„§ 90

Schlussbestimmungen

§ 22 Abs. 5 und § 22a Abs. 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 25. Mai 2018 in Kraft.““

11. Nach dem Artikel 64 werden folgende Artikel 65 und 66 angefügt:

„Artikel 65

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 47 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 97 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, über die automatisierte Datenverarbeitung und den elektronischen

Datenaustausch findet auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 57 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 47 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.“

## Artikel 66

### Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 97 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, über die automatisierte Datenverarbeitung und den elektronischen Datenaustausch findet auf Landesorgane nach diesem Gesetz sinngemäß Anwendung.“

2. Im § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 7 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.““